

73. Ist die Steuerbefreiung 3 der Tarifstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auch dann anwendbar, wenn nur je zwei Stücke der zu liefernden Gegenstände einander gleich sein sollen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1899 i. S. preuß. Fiskus (Beil.)
w. Aktiengesellschaft B. B. (Kl.). Rep. IV. 325/98.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Mittels schriftlichen Vertrages vom ^{31. Januar}_{6. Februar} 1897 hat sich die klagende Aktiengesellschaft verpflichtet, der Kaiserlichen Werft zu Danzig für S. M. Kreuzer II. Klasse „M“ (jetzt „Wineta“) folgende Gegenstände nach bestimmten Zeichnungen anzufertigen und zu liefern:

1. eine mittlere Schraubenwelle nach Blatt 1 Figur A, durchbohrt, mit Rechtsgewinde, nebst Kuppelung C, Schrauben O, Federn P und Q, zweiteiligem Ring R und Bolzen S, für 5175 M;

2. eine seitliche B. B. Schraubenwelle nach Blatt 1 Figur B, durchbohrt mit Rechtsgewinde und Zubehör wie vor, für 6201 *M*;
3. eine seitliche St. B. Schraubenwelle nach Blatt 1 Figur B, durchbohrt mit Linksgewinde und Zubehör wie unter Nr. 1, für 6201 *M*;
4. eine Zwischenwelle nach Blatt 2 Figur C, durchbohrt mit Kuppelungsbolzen, für 1432 *M*;
5. zwei Zwischenwellen nach Blatt 2 Figur D, durchbohrt mit Kuppelungsbolzen, für (je) 2434 *M*;
6. eine Drucklagerwelle nach Blatt 2 Figur E, durchbohrt mit Kuppelungsbolzen, für 1712,75 *M*;
7. zwei Drucklagerwellen nach Blatt 2 Figur F, durchbohrt mit Kuppelungsbolzen, für (je) 1804,50 *M*;
8. eine Anzahl hier nicht in Betracht kommender Bolzen.

Nach der Aussage des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen, Geheimen Rats R., waren drei dieser unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Wertstücke für die mittlere Schiffschraube, und die übrigen sechs Stücke für die beiden Seitenschrauben bestimmt. Für das Hauptexemplar des Vertrages ist seitens der Klägerin auf Erfordern der Behörde von dem sich auf 29 198,75 *M* berechnenden Gesamtpreise der neun Wellenteile ein Lieferungsstempelbetrag zu $\frac{1}{3}$ Prozent mit 97,50 *M* entrichtet worden.

Der erste Richter wies die auf Rückzahlung dieses Betrages nebst Zinsen gerichtete Klage ab. In zweiter Instanz wurde dagegen der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die erste Entscheidung wiederhergestellt, aus folgenden

Gründen:

„Der Klaganspruch stützt sich auf die Steuerbefreiung 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, woselbst bestimmt ist:

„Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben . . . im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.“

Daß die hier in Rede stehenden Gegenstände, zu deren Lieferung

sich die Klägerin durch den Vertrag vom ^{31. Januar}_{5. Februar} 1897 verpflichtet hatte, im Betriebe der Klägerin im Inlande hergestellt worden sind, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Die Entscheidung hängt daher allein davon ab, ob hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 7 des Vertrages bedungenen Lieferungen anzunehmen ist, daß dabei im Sinne der Eingangsworte jener Befreiungsvorschrift über eine „Menge“ kontrahiert worden sei.

In dieser Beziehung gehen die Richter der beiden Vorinstanzen mit Recht davon aus, daß das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 mit dem Ausdruck „Mengen von Sachen oder Waren“ denselben Begriff verbindet, den die „Anmerkung“ zur Tarifstelle 4 B des Reichsstempelabgabengesetzes vom 29. Mai 1885 mit den gleichen Worten verbunden hatte. Der jetzt erkennende Senat hat dies in jüngster Zeit wiederholt anerkannt und seine desfallsige Auffassung namentlich in dem Urteile vom 24. Oktober 1898 in Sachen des preuß. Fiskus wider v. d. Z. & Ch., Rep. IV. 122/98,¹ unter eingehender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen, näher dargelegt.

Die Frage aber, was im Sinne jener „Anmerkung“ des Reichsgesetzes von 1885 unter einer „Menge“ zu verstehen sei, ist in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen erörtert worden. Danach ist durch die Rechtsprechung für Fälle, in denen es sich um körperlich selbständige, für sich bestehende, also zählbare Gegenstände handelte — allerdings unter mehrfachen Schwankungen — eine Begriffsbestimmung festgelegt, welche im wesentlichen dahin geht: daß es sich um eine im Sprachgebrauche des Lebens als Menge bezeichnete größere Zahl von solchen gleichartigen Sachen handeln muß, die nach ihrer Beschaffenheit und nach dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwertige, und daher insoweit auch als vertretbare in Betracht kommen, ohne daß dabei auf das einzelne Stück an sich, als Individuum, irgend ein Gewicht gelegt wird.

Vgl. außer der vorbezeichneten Entscheidung vom 24. Oktober 1898 insbesondere auch das Urteil vom 24. November 1898, Rep. IV. 159/98 (Jurist. Wochenschr. von 1899 S. 83 Nr. 28) und die daselbst angeführten früheren Entscheidungen.

¹ S. Bd. 42 dieser Sammlung Nr. 61 S. 255.

Auch der erste Richter ist dieser Begriffsbestimmung gefolgt. Er hat die Voraussetzungen derselben hier jedoch für nicht vorliegend erachtet, indem er ausführt, daß das Merkmal der Vielheit und der Gleichartigkeit insofern fehle, als die bestellten einzelnen Wellenteile sämtlich, mit Ausnahme der beiden Paare zu 5 und 7, voneinander wesentlich verschieden seien.

Demgegenüber hat der Berufungsrichter zunächst in thatsächlicher Beziehung abweichend angenommen, daß es sich nicht um sieben, sondern nur um sechs verschiedene Formen gehandelt habe, da auch die Stücke zu 2 und 3 des Vertrages (eine seitliche Schraubewelle mit Rechtsgewinde und eine dergleichen mit Linksgewinde) als ein gleichartiges Paar anzusehen seien. Im übrigen ist von ihm erwogen worden:

Wenn ein Kauf- oder Lieferungsgeſchäft Sachen betreffe, die nicht als Einzelsachen, als Sachindividuen in Betracht kämen, so erscheine es nicht erforderlich, daß das Geſchäft über eine große Anzahl, eine Menge abgeschlossen sei, sondern es müſſe die Befreiungsvorſchrift auch dann für anwendbar erachtet werden, wenn nur einzelne, aber vertretbare Sachen den Gegenstand des Geſchäftes bilden. Dies treffe hier zu; denn da die fraglichen Wellen — wie der Sachverständige B. glaubhaft bekundet habe — nicht nur zur Verwendung in dem Kreuzer II. Klasse „M“ (jezt „Bineta“) geeignet ſeien, sondern unter kaum nennenswerten Abänderungen in jedem anderen Kreuzer derselben Klasse Verwendung finden könnten, so ſei jede einzelne Welle nicht als Sachindividuum, sondern als Gattungssache (die innerhalb der Gattung durch ein gleichartiges Stück erſetzt werden könne) Gegenstand des Vertrages.

Übrigens ſeien die neun Wellen auch als eine Vielheit, eine Menge, wenn auch unter ſich nicht gleichartiger, so doch zusammengehörender Sachen anzusehen, was nach der Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 8) genüge.

Zunächst muß dieser letzte Ausspruch des Berufungsrichters als nicht richtig bezeichnet werden. In der angeführten Entscheidung des Reichsgerichtes, welche sich mit der Frage beschäftigte, ob auf individualisierte (konkrete) Warenmengen der Begriff „Mengen von Sachen oder Waren“ im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempel-

gesetztes vom 1. Juni 1881 anwendbar sei, findet sich zwar ein dahin lautender Satz:

„Das Wort „Menge“ bedeutet, sofern es sich auf Sachen bezieht, eine Vielheit gleichartiger, bezw. zusammengehöriger Gegenstände.“

Ein entscheidendes Gewicht ist aber dabei dieser allgemeinen Bemerkung nicht beigelegt worden, wie schon daraus hervorgeht, daß in dem sich unmittelbar anschließenden Passus desselben Urteiles gesagt wird:

„Im vorliegenden Falle bilden „die am 1. Oktober 1892 vorgehandelten und die an diesem Tage rollenden und schwimmenden Waren in den betreffenden Artikeln“ . . . solche Vielheit gleichartiger Sachen.“

Im übrigen bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob nicht unter Umständen — woran jenes Urteil gedacht haben mag — doch eine „Menge“ auch dann anzunehmen sei, wenn es sich um ein durch Maß oder Gewicht bestimmtes Quantum einer aus ungleichartigen Bestandteilen zusammengesetzten Masse handelt. Kommen aber, wie hier, einzelne für sich bestehende Gegenstände in Betracht, so genügt es nicht, daß die verschiedenen Stücke aus irgend einem Grunde als zusammengehörig bezeichnet werden können, sondern in solchem Falle erscheint die Gleichartigkeit aller einzelnen Stücke — wie bereits in der an die Spitze gestellten Begriffsbestimmung hervorgehoben worden ist — als eins der wesentlichsten Erfordernisse. Hieraus ergibt sich zugleich, daß es nicht ausreichend ist, wenn das einzelne zu liefernde Stück irgend einem anderswo existierenden oder gar erst noch zu erzeugenden anderen Gegenstande gleicht, sondern es müssen die einzelnen Stücke, welche den Gegenstand des Vertrages bilden, untereinander gleichartig sein. Von einer solchen Gleichartigkeit kann aber selbstverständlich überhaupt nur dann die Rede sein, wenn das betreffende Kauf- oder Lieferungsgeschäft sich auf eine Mehrzahl derartiger Stücke bezieht, von denen dann nach dem Willen der Kontrahenten jedes einzelne Stück unterschiedslos nur als Repräsentant der bezeichneten Gattung in Betracht kommen soll.

Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hatte allerdings in einem älteren Urteile vom 31. Mai 1889, Rep. III. 77/89, (mitgeteilt in der Jurist. Wochenchr. von 1889 S. 292 Nr. 30) ausgesprochen:

Die Anwendbarkeit der „Anmerkung“ zur Tarifnummer 4 B des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 setze nicht voraus, daß das Geschäft über eine große Zahl, eine Menge, abgeschlossen sei, sondern daß das Geschäft „Mengen von Sachen“, d. h. Quantitätsfachen oder vertretbare Sachen, zum Gegenstande habe. Treffe dies zu, so sei die in der „Anmerkung“ gegebene Vorschrift auch dann anwendbar, wenn nur einzelne Sachen den Gegenstand des Geschäftes bildeten, diese aber nach den herrschenden Anschauungen des Verkehrs zu den vertretbaren Sachen gehörten.

Der diesem Urteile in erster Linie zu Grunde liegende Gedanke, daß im Sinne der „Anmerkung“ nur vertretbare (fungible) Sachen den Gegenstand des Mengekaufes bilden könnten, ist jedoch von demselben Senate in späteren Entscheidungen wieder aufgegeben worden, vgl. Jurist. Wochenschr. von 1891 S. 574 Nr. 9, sowie von 1892 S. 431 Nr. 18,

und nachdem in einer größeren Zahl von Entscheidungen anderer Senate,

vgl. z. B. Gruchot's Beiträge Bd. 33 S. 1127; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 10; Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 126 Nr. 35,

betont worden war, daß der Begriff der „Menge von Sachen“ eine Vielheit voraussetze, hat auch der III. Civilsenat in einem Urteile vom 21. April 1896, Rep. III. 7/96,

Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 306 Nr. 35,

darauf hingewiesen, daß es darauf ankomme, ob die betreffenden Objekte nach dem Sprachgebrauche des Lebens als „Menge“ bezeichnet werden dürfen. Ob hiermit aber vom III. Civilsenate zugleich der Gedanke hat aufgegeben werden sollen, daß auch dann ein Vertrag über „Mengen von Sachen“ vorliegen könne, wenn nur eine einzige, aber vertretbare Sache den Gegenstand des Vertrages bildet, erscheint vielleicht nicht ganz unzweifelhaft. Dies, sowie die damit berührte Frage überhaupt, kann jedoch im vorliegenden Falle unentschieden bleiben; denn die hier in Rede stehenden Werkstücke hatten an sich nicht die Natur fungibler Sachen und erlangten dieselbe auch nicht dadurch, daß sie nicht bloß in dem Kreuzer „M“ (jetzt „Wineta“), sondern auch in jedem anderen Kreuzer derselben Klasse hätten Verwendung finden können, zumal da an diesen Gegenständen zur Ermög-

lichung solcher anderweiten Verwendung immerhin noch gewisse, wenn auch noch so unbedeutende, Veränderungen vorzunehmen gewesen sein würden.

Hiernach erweist sich jedenfalls die Annahme des Berufungsrichters als unzutreffend, daß die Befreiungsvorschrift 3 a. a. O. bezüglich derjenigen Gegenstände anwendbar sei, von denen nach den Bestimmungen des Vertrages nur je ein einziges Exemplar zu liefern war.

Aber auch die weitere Frage, ob hinsichtlich der paarweise bestellten Gegenstände das Vorhandensein einer „Menge“ anzunehmen sei, muß verneint werden. Bereits in einem Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Februar 1894, Rep. II. 269/93,

Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 126 Nr. 35,

ist diese Frage in gleichem Sinne entschieden, indem dort die Annahme des Berufungsrichters, daß „zwei Platten noch keine Vielheit ausmachten“, als nicht angreifbar bezeichnet wurde. Im vorliegenden Falle hat sich der Berufungsrichter allerdings überhaupt noch nicht ausdrücklich darüber ausgelassen, ob zwei Stücke eine „Menge“ darstellen können; die Beantwortung dieser Frage gehört aber nicht ausschließlich dem thatsächlichen Gebiete an; sie berührt vielmehr die Begriffsbestimmung selbst, und ihre Bejahung würde geradezu als begriffswidrig bezeichnet werden müssen.“ . . .